



KREIS-IMKERVEREIN INGELHEIM-BINGEN e.V.

Satzung

Gültig ab: 9.3.2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Präambel | 3 |
| § 1 Name und Sitz | 4 |
| § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben | 4 |
| § 3 Ordentliche Mitgliedschaft | 5 |
| § 4 Fördernde Mitgliedschaft | 5 |
| § 5 Außerordentliche Mitgliedschaft | 5 |
| § 6 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz | 5 |
| § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 6 |
| § 8 Beginn / Ende der Mitgliedschaft | 6 |
| § 9 Mitgliedsbeiträge | 7 |
| § 10 Organe des Vereins | 7 |
| § 11 Mitgliederversammlung – ordentliche und außerordentliche | 8 |
| § 12 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit | 9 |
| § 13 Monatsversammlungen der Mitglieder | 10 |
| § 14 Vorstandschaft / Vorstand | 10 |
| § 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes | 11 |
| § 16 Geschäftsführung | 11 |
| § 17 Kassenprüfer | 11 |
| § 18 Auflösung des Vereins | 12 |
| § 19 Liquidatoren | 12 |

KREIS-IMKERVEREIN INGELHEIM-BINGEN e.V.

Satzung

Präambel

Der Kreis-Imkerverein Ingelheim-Bingen soll künftig als eingetragener Verein geführt werden. Es ist deshalb erforderlich, diese Satzung zu erstellen und beim Amtsgericht - Registergericht eintragen zu lassen.

Werden in dieser Satzung Personen, Funktionen oder sonstige Dinge in maskuliner Form angesprochen, dient diese Schreibweise nur der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit. Diese Ausdrucksweise ist jedoch für Frauen und Männer in gleicher Weise gültig.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kreis-Imkerverein Ingelheim-Bingen e.V. (kurz: KIV)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim. Geschäftsanschrift ist die jeweilige Adresse des ersten Vorsitzenden. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht Bingen.
3. Der Kreis-Imkerverein Ingelheim-Bingen e.V. ist über seinen Landesverband Mitglied beim Deutschen Imkerbund e.V.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist,
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz mit Hilfe von Bienenvölkern,
 - die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung der Artenvielfalt von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen durch Bestäubungsleistungen der Bienenvölker.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Haltung und Pflege von Bienenvölkern,
 - Imkerliche Beratung und Weiterbildung der Mitglieder zur Haltung, Pflege, Gesunderhaltung und Vermehrung von Bienen zum Schutz von Natur und Umwelt,
 - das Zusammenfassen der einzelnen Imker in Ingelheim, Bingen und Umgebung zum gemeinsamen Handeln bei Maßnahmen zur Verhinderung oder Bekämpfung von Bienenseuchen und Bienenkrankheiten;
 - Förderung des Verständnisses in der Bevölkerung für die Bienenhaltung und ihren Nutzen im Naturhaushalt durch
 - Teilnahme an Umweltmaßnahmen (z.B. Umwelttage des Kreises u.ä.),
 - Vorträge in der Öffentlichkeit (z.B. an Schulen)
 - Betreuung und Hilfestellung für Interessierte beim Aufbau von Bienenvölkern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe oder nicht satzungsgemäße Ausgaben begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

1. In den Verein können Personen aufgenommen werden, die sich mit der Bienenzucht und/oder Bienenhaltung befassen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Verein. Der Aufnahmeantrag hat eine Anerkennung der jeweils gültigen Satzung zu enthalten.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am 01.01. des laufenden (rückwirkend) oder am 01.01. des auf den Antrag folgenden neuen Geschäftsjahres. Desgleichen gilt für die Meldung an den Landesverband.

§ 4 Fördernde Mitgliedschaft

Personen, die keine Bienenvölker betreuen, aber die Ziele von Verein und Landesverband unterstützen wollen, können als Förderer aufgenommen werden. Für sie gelten die Absätze zu den ordentlichen Mitgliedschaften entsprechend.

§ 5 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Familienmitglieder und Gäste unterliegen dem gleichen Aufnahmeverfahren wie ordentliche Mitglieder. Sie sind nur Mitglieder des Kreis-Imkervereins Ingelheim-Bingen e.V. und werden nicht an den übergeordneten Verband gemeldet.
2. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht, soweit davon übergeordnete (Verbands-) Interessen berührt werden.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

1. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.
2. Zur bzw. zum Ehrenvorsitzenden werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um die Vereinsführung als erste/r Vorsitzende/r verdient gemacht haben. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzende/n und die Ehrung finden im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.
4. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen angebotenen Veranstaltungen teilnehmen.
5. Ehrenvorsitzende haben darüber hinaus das Recht an den Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Ausnahmen können sich ergeben bei außerordentlichen Mitgliedschaften.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht (aktives Wahlrecht) nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Über schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Antragstellern die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft zur Fördermitgliedschaft) müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitgliedes.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund vom Vorstand dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

6. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied länger als 1 Geschäftsjahr mit seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand

nicht innerhalb von 6 Wochen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, voll entrichtet.

Die Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

7. Bei Tod eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft auf einen Erben oder Nachfolger des Mitgliedes durch den Vorstand übertragen werden. Eine Übernahme der Mitgliedsjahre ist jedoch nicht möglich.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern sowie von den außerordentlichen Mitgliedern werden vereinsinterne Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Von den Fördermitgliedern werden vereinsinterne Förderbeiträge erhoben.
3. Die Höhe des vereinsinternen Mitgliedsbeitrages und des vereinsinternen Förderbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist für das Eintritts- und das Austrittsjahr voll zu entrichten.
4. Für die Höhe der vereinsinternen Mitglieder- und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Zahlungen an den Landesverband, den Deutschen Imkerbund, für Imkerversicherungen, evtl. Beiträge für Abonnements von Fachzeitschriften und Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die entsprechenden Umlagen sind im Mitgliedsbeitrag bzw. Förderbeitrag nicht enthalten. Diese Forderungen werden in der Jahresrechnung zusammen mit dem vereinsinternen Mitgliedsbeitrag bzw. Förderbeitrag in Rechnung gestellt und nach Zahlungseingang an die entsprechende Organisation weitergeleitet.
6. Jedes Mitglied bzw. Fördermitglied erhält eine Jahresrechnung, die spätestens 2 Wochen nach Erhalt zu begleichen ist.

Im Interesse einer wirtschaftlichen Vereinsführung wird allen Mitgliedern die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren nahe gelegt. Mitgliedern, die am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, wird der Rechnungsbetrag frühestens 4 Wochen nach Rechnungsdatum von ihrem Bankkonto abgebucht.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung – ordentliche und außerordentliche

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes im Wahljahr,
 - Abstimmen über die Satzung,
 - Abstimmen über Änderungen zur Satzung,
 - Abstimmen über die Auflösung des Vereins,
 - Wahl von Kassenprüfern und Stellvertretern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - Abstimmen über die Abwahl des Vorstandes.
2. Spätestens im März eines jeden Jahres wird vom Vorstand die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahrshauptversammlung) einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Einladung der Mitglieder erfolgt 4 Wochen vorher durch den Vorstand in der Fachzeitschrift des Landesverbandes oder durch persönliche schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung.
5. Anträge zu Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie ungültig.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr mit Wirtschaftsbericht,
 - Berichte der Ressortleiter,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Vorstandswahlen im Wahljahr,
 - Wahl der Kassenprüfer/Stellvertreter,
 - Vorausschau auf die Planungen für das kommende Geschäftsjahr,
 - Vorschläge zur Festsetzung von Beiträgen und Umlagen für das nächste Geschäftsjahr,
 - Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt. Sie wird vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.

§ 12 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder (es gelten die Einschränkungen im Abschnitt „Außerordentliche Mitglieder“). Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. In Abwesenheit wählbar (passives Wahlrecht) ist ein Mitglied auch durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
6. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten erforderlich.
7. Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Monatsversammlungen der Mitglieder

Die Versammlungen zur gemeinsamen Beratung und Aussprache der Mitglieder finden in der Regel einmal monatlich statt.

Die Termine werden in der Fachzeitschrift des Landesverbandes und ggf. in anderen Publikationen bekannt gegeben.

§ 14 Vorstandschaft / Vorstand

1. Die Führung des Vereins obliegt dem Vorstand, der aus 8 Mitgliedern wie folgt gebildet wird:
 - erster Vorsitzender,
 - zweiter Vorsitzender,
 - Kassenwart,
 - Schriftführer,
 - 4 Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretung des Vereins) sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Für besondere Aufgaben des Vereins können durch den Vorstand Obmänner bestellt werden. Die Vertretungsbefugnis in diesen Fällen ist gegenüber Dritten jedoch beschränkt, so dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gemäß § 26 BGB bedürfen.
7. Vorstand und Obmänner führen ihr Amt als Ehrenamt. Auslagen und Aufwandsentschädigungen können vergütet werden.

8. Der Vorstand darf ohne Einverständnis der Mitgliedsversammlung keine Schulden aufnehmen.
9. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 16 Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar eines jeden Jahres bis zum 31. Dezember.
2. Die Bücher des Vereins sind zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres abzuschließen.
3. Aufgrund der Bücher sind für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und spätestens innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Für Rechtsstreitigkeiten jeglicher Art, die den Verein betreffen, ist Bingen Gerichtsstand.

§ 17 Kassenprüfer

1. Der Verein hat stets zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die bei Verhinderung eines Kassenprüfers eintreten.

2. Kassenprüfer/Stellvertreter werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, für das abgelaufene Geschäftsjahr die Mittelverwendung und deren ordnungsgemäße Verbuchung anhand der Rechnungsbelege zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen. Hierfür sind den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung muss vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu unterrichten.
4. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist eine der Grundlagen für den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer hierzu besonders (schriftlich) eingeladenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 9/10 der Mitglieder erforderlich.
2. Sind so viele stimmberechtigte Mitglieder nicht anwesend, sind die fehlenden Stimmen schriftlich einzufordern.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins nach den besonderen Beschlüssen der Mitgliederversammlung, welche die Auflösung festlegt, einem gemeinnützigen Verein im Vereinsgebiet Ingelheim-Bingen und Umgebung überlassen.

§ 19 Liquidatoren

1. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt oder keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
2. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.